



OGH beurteilt 6 Klauseln der AGB von Card Complete als unzulässig

Karteninhaber können zu viel bezahlte Entgelte zurückfordern

card complete muss die seit Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes verrechnete Sperrgebühr sowie allenfalls verrechnete Rücklastschriftspesen sowie die für die Versendung der Monatsrechnung verrechneten Entgelte ebenso zurückzahlen wie die mit April 2015 bei den meisten Kreditkarten vorgenommene Erhöhung der jährlichen Kartengebühr

Nach einem von der AK erzielten Teilurteil des OGH (9 Ob 82/17z) wurden 6 Klauseln von card complete als unzulässig beurteilt. Weitere 18 Klauseln wurden schon mit diversen vorangegangenen Teilurteilen des OGH bzw des OLG Wien rechtskräftig entschieden. Mit dem vorliegenden Teilurteil wurden insgesamt 22 Klauseln als unzulässig bestätigt, nur zwei als zulässig. 3 Klauseln in dem 2012 anhängig gemachten Verbandsklagsverfahren sind noch zur Entscheidung anhängig.

Die Arbeiterkammer hat 2012 eine Reihe von Klagen gegen Banken und Kreditkartenanbieter eingebracht, deren Ziel es war zu klären, ob die verwendeten Klauseln den Anforderungen des Zahlungsdienstegesetzes entsprechen. Unter anderem ging es in den Verfahren um eine Klausel, die bei Sperre der Maestro- bzw Kreditkarte eine Sperrgebühr vorsah. Der OGH hat bereits 2014 in einer Klage der AK die Sperrgebühr erstmals als unzulässig beurteilt und diese Rechtsansicht in AK Verfahren mehrfach bestätigt. Das hatte zur Folge, dass alle Banken und Kreditkartenunternehmen keine Sperrgebühr mehr verrechneten. Nur card complete hat trotz der vorliegenden OGH-Urteile weiterhin die Sperrgebühr von € 40,- verrechnet. Nun liegt auch im Verfahren gegen card complete – sechs Jahre nach Einbringung der Klage – zu dieser Frage das OGH-Urteil vor, das card complete die Sperrgebühr untersagt und feststellt, dass diese unzulässiger Weise verrechnet wurde.

Der OGH bekräftigte unter Berufung auf Vorjudikate (9 Ob 26/15m und 9 Ob 31/15x), dass die im § 35 Abs 1 ZaDiG vorgesehene Sperrmöglichkeit eine sonstige Nebenpflicht iSd § 27 Abs 3 ZaDiG darstellt und auch keine der abschließend in § 27 Abs 1 ZaDiG geregelten Ausnahmen vorliegt, sodass das Kartenunternehmen für die Sperre kein gesondertes Entgelt verrechnen darf. Das Kreditkartenunternehmen darf daher in Zukunft keine Sperrgebühr mehr verrechnen und muss die gesetzwidriger Weise verrechnete Sperrgebühr zurückzahlen. Der OGH hat auch die Rücklastspesen als unzulässig beurteilt. Diese werden dem Kunden verrechnet, wenn der Einzug mangels

ausreichender Deckung am Konto nicht möglich ist. Der OGH beurteilte auch diese Spesen als unzulässigen Aufwandsersatz.

Als unzulässig wurden mit dem vorliegenden Urteil auch zwei Klauseln beurteilt, die eine umfassende, nicht näher konkretisierte Änderung der Geschäftsbedingungen mittels Erklärungsfiktion vorsahen. Der OGH verwies auf die gefestigte Rechtsprechung des OGH, wonach Klauseln, die eine beliebige Änderung von Verträgen mittels Erklärungsfiktion ermöglichen, gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 2 ABGB als auch intransparent sind, unabhängig davon, ob sie den Anforderungen des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG entsprechen. Das von card complete während des Verfahrens auf Grundlage der unzulässigen Änderungsklausel neu eingeführte Entgelt für die Zusendung der Monatsrechnung (Papierrechnung) von € 0,90, sofern der Kunde über die Möglichkeit des elektronischen Empfangs der Rechnung verfügt, ist daher auch mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

Rückzuzahlen ist somit die mit April vorgenommene Erhöhung des Kreditkartenentgelts bei der Classic-Karte mit und ohne Versicherungsschutz sowie bei der Platinum-Karte und der Studentenkarte, bei der die Erhöhung am höchsten ausgefallen ist. Sie betrug immerhin € 6,35 pro Jahr, ds 23,3 Prozentpunkte. Berücksichtigt man bei einer Studentenkarte noch die für die allenfalls für Zusendung der Monatsabrechnung ab 01.06.2016 unzulässiger Weise verrechneten Spesen von € 0,90 monatlich, so haben Studenten bis Ende Julii 2018 insgesamt € 48,80 zu viel bezahlt.

Rückfordern können die Karteninhaber auch Entgelte, die sie für die Papierrechnung sowie die Ausstellung einer Ersatzkarte bezahlt haben. Card Complete hat seit 01.06.2016 für die Übersendung der Monatsabrechnung ein Entgelt von € 0,90 verrechnet. Dieses Entgelt ist nach einem aktuellen OGH-Urteil unzulässig. Die Papierrechnung muss kostenlos sein, wenn die Information in Papierform vertraglich vereinbart wurde (9 Ob 11/18k). Nach einem weiteren aktuellen OGH-Urteil gegen card complete (8 Ob 128/17g) ist auch das für die Ersatzkarte verrechnete Entgelt von € 7,- unzulässig und kann daher rückgefordert werden.